jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/22 1Ob627/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

AnfO §2

Rechtssatz

Ob die (objektive) Nachteiligkeit der angefochtenen Rechtshandlung für den (die) Gläubiger vorliegt, ist nach der Sachlage bei Schluß der Verhandlung erster Instanz im Anfechtungsprozeß zu prüfen. Dabei ist festzustellen, ob sich die angefochtene Rechtshandlung des Schuldners für dessen Gläubiger tatsächlich nachteilig ausgewirkt hat und, bejahendenfalls, ob diese Nachteiligkeit bei Vornahme der Rechtshandlung objektiv vorhersehbar war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 627/95
  Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 627/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086617

Dokumentnummer

JJR_19951122_OGH0002_0010OB00627_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at